

Haushaltssatzung der Gemeinde Brühl

für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.01.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen		€
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	43.289.800,00
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	47.190.300,00
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-3.900.500,00
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0,00
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0,00
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0,00
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-3.900.500,00

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen		€
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	42.522.800,00
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	44.640.400,00
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-2.117.600,00
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.484.600,00
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	12.785.000,00
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-10.300.400,00
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-12.418.000,00
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	10.119.800,00
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	820.500,00
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	9.299.300,00
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-3.118.700,00

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird festgesetzt auf

10.119.800,00 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (**Verpflichtungsermächtigungen**), wird festgesetzt auf 0,00 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird festgesetzt auf 9.400.000,00 €

Brühl, den 22.01.2024

Dr. Ralf Göck
Bürgermeister

nachrichtlich:

Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) wurden durch Hebesatzsatzung vom 18.11.2019 wie folgt festgelegt:

1. für die **Grundsteuer**
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf 380 v. H.
 - b) für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf 380 v. H.
der Steuermessbeträge;

2. für die **Gewerbsteuer** auf 380 v. H.
der Steuermessbeträge.